

Versicherung an Eides Statt

Ort:

Datum:.....

Der / die unterzeichnende Mitarbeiter/in der Stadt Wuppertal ist berechtigt zur Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 27 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) und

nimmt folgende Erklärung von nachstehender Person entgegen:

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft	

✓ Ausgewiesen durch Vorlage seines kopierten Ausweises.

Ich bin von der Firma

.....

als verantwortliche Person zur Abgabe eidesstattlicher Versicherungen benannt worden.

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass wir für unser Fahrzeug mit dem

amtlichen Kennzeichen

folgendes verloren haben: (bitte ankreuzen)

- ZB I (Fahrzeugschein)
- vorderes Kennzeichenschild
- hinteres Kennzeichenschild

Wenn wir (wieder) in den Besitz des verlorenen ZB I / Kennzeichenschildes gelangen sollten, werde ich mich unverzüglich mit der Zulassungsbehörde Wuppertal in Verbindung setzen.

Ich bin mir der Bedeutung einer falschen eidesstattlichen Versicherung bewusst. Den unten stehenden Auszug aus dem Strafgesetzbuch habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

„Ich bestätige die Richtigkeit meiner vorstehenden Erklärung. Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“

Verwaltungsgebühr: 30,70 €

(Geb.-Nr. 256 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOST -)

 _____
(Unterschrift und Firmenstempel)

(Unterschrift Mitarbeiter Stadt Wuppertal)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 156 StGB Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 163 StGB Fahrlässiger Falscheid fahrlässige Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.